

## **Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Referentenentwurf eines Fondsrisikobegrenzungsgesetzes**

Mit dem Fondsrisikobegrenzungsgesetz setzt der Bundesgesetzgeber zahlreiche europäische Richtlinien in deutsches Recht um.

Mit Art. 6 des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes bezweckt der Gesetzesentwurf unter anderem die Stärkung des Fondsmarktes.

Die hier gegenständliche Änderung beruht auf einer Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927, welche bis zum 16.04.2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Ziel der Richtlinie ist unter anderem die Schaffung europaweit gleicher Regelungen zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds. Über den neuen § 2 Abs. 1 Nr. 3e KWG wird die indirekte Kreditvergabe über Zweckgesellschaften von AIF oder AIFM in die bisher geregelten Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft über Fondsstrukturen aufgenommen.

Die Änderungen, die sich aus Art. 7 Fondsrisikobegrenzungsgesetz ergeben, betreffen hauptsächlich zentrale Gegenparteien im Sinne des Art. 2 Nr. 1 VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) und damit nicht direkt genossenschaftliche Primärinstitute.

Über den neuen § 6b Abs. 2 Nr. 3 KWG wird allerdings das Konzentrationsrisiko, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, in die aufsichtliche Überprüfung und Beurteilung aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung von Art. 81 CRD IV in der Fassung von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/2994 (EMIR-3-Begleitrichtlinie). Eine Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien findet sich an weiteren Änderungen im KWG, so im neuen § 25a Abs. 1 S. 2 KWG (besondere organisatorische Pflichten) und im neuen § 48a KWG (Maßnahmen bei Risiko einer übermäßigen Konzentration von Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei), welche europäische Richtlinien umsetzen.

Über dies passt Art. 7 Fondsrisikobegrenzungsgesetz die Straftat- und Bußgeldtatbestände für zentrale Gegenparteien an.

Die weiteren Änderungen durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz haben nach unserer Auffassung keine Auswirkung auf die bayerischen Genossenschaftsbanken. Im Einzelnen:

- Aus den Änderungen des Kapitalanlagegesetz-buchs durch die Art. 1-3 des Fondsriskobegrenzungs-gesetzes ergeben sich keine relevanten Änderungen für die bayerische Genossenschaftsbanken. Die Änderungen betreffen ausschließlich Kapitalverwaltungsgesellschaften, OGAW und AIF sowie das aufsichtsrechtliche Instrumentarium hierzu.
- Auch die Änderungen des Wertpapierhandels-gesetzes durch die Art. 4-5 betreffen die bayerischen Genossenschaftsbanken nicht.

Die weiteren gesetzlichen Änderungen, etwa des Wertpapierinstitutsgesetzes (Art. 8), der Derivateverordnung (Art. 9), der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (Art. 10) sowie der Kryptofondsanteilverordnung (Art. 11) haben ebenfalls keine Auswirkung auf die bayerischen Genossenschaftsbanken.